

Zu Ltg.-76/U-1-1984

Betrifft: Entwurf des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

B e r i c h t
des
Umweltausschusses

Der Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1984 die Vorlage der Landesregierung, GZ. R/3-U-56/14, vom 10. Juli 1984, betreffend den Entwurf des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 beraten und, wie sich aus den zwei Beilagen (zwei Anträge der Abg. Kurzbauer und Wedl) ergibt, geändert.

Begründung:

Im Zuge der Beratung des Umweltausschusses wurden Vorschläge erarbeitet, die eine weitere Präzisierung der Zielsetzungen und Aufgabenstellung der neugeschaffenen Rechtsinstitute der NÖ Umwelthanwaltschaft, der Akademie für Umwelt und Energie, der Umweltgemeinderäte sowie der bereits bestehenden NÖ Umweltschutzanstalt und der NÖ Umweltschutzorgane bringen.

Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Begriffe der Beiträge zur besseren Gestaltung der kulturellen und sozialen Umwelt der Landesbürger sind zu unscharf um als Gesetzesbegriffe

verwendet werden zu können. Die Systematik des vorliegenden Gesetzes könnte dadurch gestört werden. Die Worte "kulturellen und sozialen" werden daher gestrichen.

Durch den Abänderungsantrag wird der Aufgabenbereich der NÖ Umweltschutzbehörde gegenüber dem Landesbürger genauer umrissen (Punkt 5). Im Rahmen der Parteistellung der NÖ Umweltschutzbehörde werden durch die Verpflichtung, die Anträge gegenüber der Behörde zu begründen, neben den Umweltschutzinteressen der Landesbürger auch alle anderen Interessen (u.a. wirtschaftliche Interessen) besser geschützt (Punkt 13). Der Kritik, daß durch die Formulierung des § 3 (Konzentration bei Verwaltungsverfahren) die NÖ Umweltschutzbehörde kompetenzüberschreitend vorgehen könnte, soll durch die ausdrückliche Eingrenzung auf "die die Umwelt betreffen" und die Zitierung der Baubehörde wirksam begegnet werden (Punkt 6). Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Verschwiegenheitspflichten im § 10 Abs. 7 ist Gewähr dafür geleistet, daß es im Rahmen der in diesem Absatz vorgesehenen Amtshilfe zu keiner Verletzung der Verschwiegenheitspflichten kommt (Punkt 12).

Die Organisation der NÖ Umweltschutzbehörde wird dahingehend geändert, daß das Kuratorium der NÖ Umweltschutzbehörde um das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung erweitert wird. Damit wird dem inhaltlichen Naheverhältnis Umweltschutz-Naturschutz Rechnung getragen (Punkt 9). Gewonnene Erfahrungen bei der Besetzung des Kuratoriums haben es als zweckmäßig erscheinen lassen, auch den Widerruf des Vorschlages durch den jeweiligen Landtagsklub vorzusehen (Punkt 10).

Die Änderung in der Aufgabenstellung des Kuratoriums (§ 7) soll einerseits eine begleitende Kontrolle garantieren, andererseits soll die Beschlußfassung über langfristige Planungen eine vorausschauende Einflußnahme auf die wirtschaftlichen Gestionen der NÖ Umweltschutzanstalt ermöglichen (Punkt 11).

Der Einbindung der Gemeinden in die Umweltkontrolle soll auch die vorgesehene Anzeige- und Berichterstattung an die Gemeinden durch die Umweltschutzorgane dienen. Das Naheverhältnis Umweltschutzorgan-Bezirksverwaltungsbehörde wird durch die Neuformulierung auch auf Gemeinden und die NÖ Umwelthanwaltschaft erweitert (Punkt 14). Die Konzentration der Aufgaben des Umweltschutzes in der Gemeinde bei den Umweltgemeinderäten, und nicht wie ursprünglich vorgesehen auch bei einem Umweltausschuß, dient dazu, Mißstände in der Umwelt raschest ahnden zu können (Punkt 15).

Zu §§ 15 und 18 stellt der Ausschuß fest, daß der Umweltgemeinderat ähnlich dem Umwelthanwalt auf Landesebene Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Organe der Gemeinde erstatten soll.

Um der noch immer in Lehre und Praxis umstrittenen Definition einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu begegnen, wird die Akademie nunmehr nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern als Einrichtung des öffentlichen Rechts benannt. Die Streichung des Begriffes "Vizepräsident" ergibt sich daraus, daß ein derartiges Organ in dem noch zu schaffenden Statut nicht vorgesehen ist (Punkt 17).

Alle anderen Abänderungsanträge dienen lediglich der inhaltlichen Klarstellung gewählter Formulierungen (Punkte 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 16).

DIRNBERGER
Berichterstatter

SPIESS
Obmann